

Freundes- und Fördererkreis des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e. V.
117er Ehrenhof 2 · 55118 Mainz · Tel. 06131-9503070 · Fax 06131-9503073
E-Mail: rama-freunde@rama-mainz.de

Beitrittserklärung

Wir/ich trete(n) dem Freundes- und Fördererkreis des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e. V. bei. Die mit (*) gekennzeichneten Felder sind freiwillige Angaben.

Adresse

Name _____ PLZ/Ort _____
Vorname _____ Telefon(*) _____
Straße _____ E-Mail(*) _____

Wir/ich sind/bin
(....) ehemalige/r Schüler/in, Abi-Jahrgang _____ (*)

(....) Eltern in Klasse _____ (*), Name des Kindes: _____ (*)

Wir/ich möchte(n) den Rundbrief ausschließlich per E-Mail erhalten: (....) Ja (....) Nein
(In diesem Fall bitte unbedingt eine E-Mail-Adresse angeben!)

Jahresbeitrag

Unser/mein Jahresbeitrag (steuerbegünstigt, da der Verein als gemeinnützig anerkannt ist) lege(n) wir/ich fest auf

(....) € _____ Jahresbeitrag incl. Spende
(....) € 20,-- satzungsmäßiger Mindestbeitrag p. a.
(....) € 6,50 satzungsmäßiger Mindestbeitrag p. a. für Schüler/-in oder Student/-in

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines Jahres fällig.

SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen (Ich ermächtige) den Freundes- und Fördererkreis des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e.V., Zahlungen von unserem (meinem) Konto mittels Lastschriften einzuziehen. Zugleich weisen wir (weise ich) unser (mein) Kreditinstitut an, die vom Freundes- und Fördererkreis des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e.V. auf unser (mein) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Wir können (Ich kann) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem (meinem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN _____

BIC _____ Name Kreditinstitut _____

Sie erhalten eine Bestätigung Ihrer Bankdaten mit unserer Gläubiger-ID und Ihrer Mandatsreferenz.

Einverständniserklärung

Die Mitgliederverwaltung des Freundes- und Fördererkreises erfolgt elektronisch. Wir/ich sind/bin daher damit einverstanden, dass die mit diesem Beitrittsformular angegebenen persönlichen Daten auf elektronischen Datenträgern unter Wahrung des Datenschutzgesetzes gespeichert werden. Die umseitigen Hinweise zum Datenschutz habe/n wir/ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Mit unserer/meiner Unterschrift bestätige(n) wir/ich die Beitrittserklärung, die Einzugsermächtigung und die Einverständniserklärung.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____

Hinweise zum Datenschutz und Persönlichkeitsrechte gemäß den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Falls mein Aufnahmeantrag angenommen wird und ich Mitglied des Freundes- und Fördererkreises (nachfolgend Verein genannt) werde, bin ich mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten im folgenden Umfang einverstanden:

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Vertragspartner bei Leihe eines Instruments mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z. B. der Mitglieder- und Vertragsverwaltung und der Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Schule. Die Satzung kann von unseren Netzseiten (Basis-URL: <https://www.rama-mainz.de>) heruntergeladen werden.
- Erforderliche Daten für den Vereinszweck sind: Vorname, Name, Straße, PLZ und Ort, Bankverbindung sowie die Angabe, ob Sie ein/e ehemalige/r Schüler/in der Schule sind. Freiwillig kann eine Telefonnummer und/oder eine E-Mail-Adresse angegeben werden, die uns im Fall einer ungültigen Adresse eine Kontaktaufnahme ermöglicht. Weiterhin freiwillig ist die Angabe, ob Sie Eltern eines Kindes auf der Schule sind sowie dessen Klasse zum Zeitpunkt des Mitgliedsantrags und den Namen des Kindes. Diese Angaben werden für die schulinterne Verteilung unserer Schulschrift „Gymnasium Moguntinum“ (nachfolgend Schulschrift genannt) und des Rundbriefes verwendet.
- Im Zusammenhang mit dem satzungsgemäßen Vereinszweck sowie anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen und Ehrungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in der Schulschrift „Gymnasium Moguntinum“ (nachfolgend nur Schulschrift genannt). Insbesondere wird über den Eintritt, ein Jubiläum oder – sofern es dem Vorstand bekanntgegeben wurde – das Versterben eines Mitglieds informiert. Dazu werden folgende Daten veröffentlicht:
 - Eintritt: Titel, Vorname und Name, Wohnort, Datum des Eintritts
 - Jubiläen: Titel, Vorname und Name, PLZ, Wohnort, Dauer der Vereinszugehörigkeit
 - Verstorben: Vorname, Name, Postleitzahl und WohnortEin Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung der Daten und/oder Einzelfotos seiner Person widerrufen.
- Berichte über Ehrungen mit Fotos darf der Verein - unter Nennung von Name, Funktion im Verein, Dauer der Vereinszugehörigkeit - auch an andere Printmedien übermitteln. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.
- Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Mitarbeiter und Mitglieder weitergegeben, wenn deren Funktion im Verein die Verwendung dieser Daten erfordert. Benötigt ein Mitglied glaubhaft Mitgliederdaten zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. im Rahmen einer Funktion im Beirat), erhält es eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digital Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und die Daten zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist.
- Nach der satzungsgemäßen Kündigung der Mitgliedschaft bleiben personenbezogene Daten bis zum Ende des Geschäftsjahres in elektronischer Form gespeichert, um die Verteilung der Schulschrift und der Rundbriefe zu gewährleisten. Zu Anfang des folgenden Geschäftsjahres werden die elektronischen Daten gelöscht. Eine Ausnahme sind verstorbene Mitglieder, deren elektronische Daten sofort gelöscht werden. Der Verein ist verpflichtet, schriftliche Unterlagen (z. B. die Beitrittserklärung) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Fristen aufzubewahren.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. den Empfängern bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitgliedes vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

Freundes- und Fördererkreis des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e. V.
117er Ehrenhof 2 · 55118 Mainz · Tel. 06131-9503070 · Fax 06131-9503073
E-Mail: rama-freunde@rama-mainz.de

Satzung des Freundes- und Fördererkreises des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e.V.

Stand: 23.März 1992

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen: Freundes- und Fördererkreis des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e.V. Ihr Sitz ist Mainz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinigung ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins, selbstlose Tätigkeit und Verbot von Begünstigungen

Der Freundeskreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Freundeskreises ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch

- die Unterstützung des humanistischen Gymnasiums,
- die Pflege des humanistischen Gedankenguts und der Tradition des Gymnasiums,
- die Pflege freundschaftlicher Verbundenheit zwischen den ehemaligen Schülern, der Schulgemeinschaft und allen, die sich zu den Zielen des Freundeskreises bekennen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- enge Zusammenarbeit mit dem Rabanus-Maurus-Gymnasium zur Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z.B. Vortragsabende, Konzerte, Schulfeste),
- Exkursionen und Studienreisen,
- die Herausgabe des Mitteilungsheftes "Gymnasium Moguntinum" für den Freundeskreis und die Schule,
- finanzielle Unterstützung des Rabanus-Maurus-Gymnasiums (z.B. Finanzierung von Veranstaltungen, Ergänzung der Ausstattung mit Lehrmitteln, Zuschüsse zu Schülerfahrten).

Der Freundeskreis ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Freundeskreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- die ehemaligen Schüler,
- die Schülereltern,
- die Lehrer und Schüler des Rabanus-Maurus-Gymnasiums
- und alle, die bereit sind, die Ziele des Freundeskreises zu unterstützen.

Auch juristische Personen und Gesellschaften können Mitglieder des Freundeskreises werden.

Satzung des Freundes- und Fördererkreises des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e.V.

Stand: 23.März 1992

§ 4

Erwerb, Kündigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitgliedserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet. Sie endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens 3 Monate vorher erklärt wurde. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Beschluß muß dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Der Freundeskreis besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch steht ihm kein Anspruch auf Auseinandersetzung zu.

§ 5

Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Eine vorgesehene Änderung dieses Beitrages ist in der Einladung zu der Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres fällig. Über Erlaß oder Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Freundeskreises sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Stellvertreter des ersten Vorsitzenden soll der Leiter oder ein hauptamtlicher Lehrer des Rabanus-Maurus-Gymnasiums sein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.

Der Vorstand vertritt den Freundeskreis in allen Angelegenheiten. Zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Freundeskreises berechtigt. Der Vorstand beruft aus Mitgliedern des Freundeskreises einen Beirat.

Als wichtiges Beratungs- und Planungsgremium soll der Beirat so zusammengesetzt und ergänzt werden, daß in ihm aktive Mitglieder aus den verschiedenen Partner- und Altersgruppen mit bestimmten Aufgaben vertreten sind.

Satzung des Freundes- und Fördererkreises des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e.V.

Stand: 23.März 1992

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
5. die Entscheidung über die Änderung der Mitgliedsbeiträge,
6. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
7. die Beschlußfassung über die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden,
8. die Beschlußfassung über die Auflösung des Freundeskreises.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangen. Im letzteren Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags beim Vorstand einzuberufen. Auf den Grund der Einberufung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt auch hier eine Woche.

Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden in geheimer Wahl gewählt. Eine offene Wahl findet statt, wenn dies vom Wahlleiter oder von mindestens drei Wahlberechtigten beantragt wird und alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung des Vereinsvermögens

Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag auf Auflösung des Freundeskreises nur dann Beschluß fassen, wenn der Antrag schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Das bei der Auflösung des Freundeskreises vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über eine Abänderung der Zwecke des Freundeskreises oder über seine Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.



Rabanus Maurus Gymnasium Mainz

Freundes- und Fördererkreis des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e. V.
117er Ehrenhof 2 · 55118 Mainz · Tel. 06131-9503070 · Fax 06131-9503073
E-Mail: rama-freunde@rama-mainz.de

Satzung des Freundes- und Fördererkreises des Rabanus-Maurus-Gymnasiums Mainz e.V.

Stand: 23.März 1992

§ 11

Protokolle

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das Anträge und Beschlüsse zu enthalten hat und von dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und den Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen ist.